



Programm DaziT – Begleitgruppe Wirtschaft

Sitzung 3/2023 (18.09.2023)

Aktuelle Informationen aus dem BAZG

I. Emmenegger, Direktorin a.i., gibt einen kurzen Überblick über aktuelle Geschäfte des BAZG. Der vom Bundesrat ernannte neue Direktor des BAZG, Pascal Lüthi, tritt seine Stelle per 1. Januar 2024 an.

Revision Zollgesetz

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat die Detailberatung der Vorlage am 28. August begonnen. Sie hat eine Reihe von Anträgen angenommen, u.a. die Anwendung des Bezugssteuerverfahrens im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren, ein Verzicht auf die Warenanmeldung bei nicht-zollpflichtigen Waren oder die freie Wahl, Warenanmeldungen selbst vorzunehmen oder diese an eine Drittperson zu übertragen ([mehr Informationen in der Medienmitteilung der WAK-N](#)). Die Kommission wird die Beratung an ihrer nächsten Sitzung im Oktober fortführen. Die bisherigen Arbeiten des BAZG auf Stufe Verordnung werden fortgesetzt, sobald eine gefestigte Version des Gesetzes vorliegt. Eine Auslegeordnung wird nach Abschluss der Beratungen im Erstrat vorgenommen.

Internationales: Amtsvereinbarung mit Österreich

Das BAZG und das Zollamt Österreich haben am 18. August eine Verwaltungsvereinbarung zur Förderung und Abstimmung ihrer jeweiligen Digitalisierungsvorhaben unterzeichnet ([Medienmitteilung](#)). Sie haben sich dabei auf einen gemeinsamen Grundzollprozess auf beiden Seiten der Grenze geeinigt. Alle für den Handelswarenverkehr zuständigen Grenzübergänge im Rheintal sind tangiert. Die Transportanmeldung wird zum Schlüsselement für den Datenaustausch bzw. die Aktivierung von Warenanmeldungen. Der Grundprozess beschreibt den standardisierten Import/Export, die papierbasierten Verfahren sowie Verfahren im gVV sind nicht eingeschlossen. Die Umsetzung soll bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Sie bedingt die Installation von Sensorik-Komponenten an den Grenzübergängen. Ein erster Pilot startet voraussichtlich im zweiten Quartal 2024.

Passar 1.0: Stand und Ausblick

- Der Zeitplan für die etappierte Umstellung auf Passar wurde Mitte Juli nach vorgängigen Konsultationen mit Vertretern der Wirtschaft aktualisiert. Die massgebenden Termine sind auf der [Webseite des BAZG](#) einsehbar. Der genaue Zeitpunkt für die Umstellung auf Passar wird zwischen den Softwareanbietern und ihren Kunden individuell innerhalb der festgelegten Ecktermine vereinbart.

- Die direkten internationalen Durchfuhren von Waren (Ausland > Schweiz > Ausland) werden bereits vollständig über Passar abgewickelt. Dies entspricht etwa 2'500-3'000 Warenanmeldungen am Tag. Weitere Geschäftsfälle werden nun schrittweise auf Passar umgestellt.
- Drei Schritte sind jeweils erforderlich, bevor ein neuer Geschäftsfall in Passar zur generellen Nutzung freigegeben wird, 1) BAZG-interne fachliche End-to-End-Tests, 2) Testing auf der Abnahme mit Softwareanbietern und 3) Pilotierungen auf der Produktion. Das BAZG hat mit der AG Softwareentwicklung einige Spielregeln für die Durchführung von Piloten definiert. Über den Fortschritt der einzelnen Piloten wird sowohl in der AG wie in der Begleitgruppe transparent informiert.
- Die Entwicklungsarbeiten für den Geschäftsfall nationale Durchfuhr schreiten planmässig voran. Die Datenübernahme «Ausfuhr > nationale Durchfuhr» sollte bis Ende PI21, also bis Anfang November, abgeschlossen sein. In Absprache mit der Kerngruppe der AG Softwareentwicklung wird die Entwicklung einer Datenübernahme «internationale Durchfuhr > nationale Durchfuhr» sistiert (fehlender praktischer Nutzen).
- Das BAZG stellt der Wirtschaft im Hinblick auf die Umstellung der Ausfuhr auf Passar eine weitere Möglichkeit für die Erstellung von Transportanmeldungen und für deren automatisierte Aktivierung, das sogenannte Remote Loading zur Verfügung. So funktioniert es: Die Transportverantwortliche erstellt eine Transportanmeldung und referenziert sie mit den relevanten Warenanmeldungen direkt in ihrer Verzollungssoftware. Die Transportanmeldung wird anschliessend via Deeplink auf dem Smartphone des Chauffeurs hochgeladen. Die Activ App funktioniert als Signalgeber für die Aktivierung. Der Chauffeur muss keine Dokumente mehr scannen, nur Kontrollresultat an der Grenze vorweisen. Das BAZG stellt die entsprechenden technischen Spezifikationen und Schnittstellen zur Verfügung, die Umsetzung erfolgt durch die Softwareanbieter.
- Die internen Planungsarbeiten zu Passar 2.0 sind weit fortgeschritten. Sobald diese abgeschlossen sind, werden das Vorgehen und der Zeitplan für die Einführung von Passar 2.0 bzw. die Umstellung von E-dec Einfuhr auf Passar wie gewohnt mit allen Stakeholdern gespiegelt. Das Ergebnis wird voraussichtlich an der nächsten Sitzung der Begleitgruppe Wirtschaft Mitte Dezember vorgestellt.
- In Zusammenhang mit Passar 2.0 wurden auch die Prioritäten bei der automatisierten Aktivierung in den verschiedenen Verkehrsarten mit den jeweiligen Betroffenen präzisiert. Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten im Schiffsverkehr wurde diese Verkehrsart als Pilot definiert. Parallel dazu werden Weiterentwicklungen bei Strasse umgesetzt (Remote Loading, Aktivierung mittels Kamera). Sowohl für den Bahn- wie auch für den Luftverkehr sind bereits Übergangslösungen implementiert, die bis zur Ziellösung angewendet werden können.

Aufhebung Industriezölle

Die Zölle auf Industrieprodukte («alles was nicht lebt, gegessen oder verfüttert wird») werden gemäss Bundesratsbeschluss per 1. Januar 2024 auf null gesenkt. Gleichzeitig wird die Zolltarifstruktur bei diesen Produkten vereinfacht (Wegfall der Schweizer Unternummer). Die Aufhebung der Industriezölle bringt verschiedene Vorteile für die Wirtschaft, unter anderem die Reduktion der Präferenzveranlagungen bzw. provisorischen Veranlagungen (z.B. bei fehlenden Ursprungszeugnissen) oder den Wegfall der Verwendungsverpflichtungen für Zollerleichterungen bei den Industriegütern.

Die Verzollungsprozesse an sich bleiben unverändert. Dazu gehört auch, dass die Begleitpapiere wie Rechnungen oder Bewilligung weiterhin vorgelegt werden müssen. Auch die Zolltarifnummer muss weiterhin angegeben werden: Sie bleibt wichtig für die Ursprungsregeln beim Export, die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben (Mineralölsteuer, Automobil-

steuer, Mehrwertsteuer usw.), den Vollzug der nichtzollrechtlichen Erlasse (z.B. Markenschutz), die Umsetzung von Bewilligungspflichten und zuletzt auch die Aussenhandelsstatistik. Bei den Strafbestimmungen kommt es ebenfalls zu keinen Änderungen.

Ursprungsnachweise für Industriegüter sind künftig nur noch bei Kumulation oder Wiederausfuhr erforderlich. Sie können ab dem 1.1.2024 neuerdings digital archiviert werden. Dies reduziert den Aufwand bei den Importeuren und Zolldienstleistern.

Umfangreiche Informationen sind auf den Webseiten des BAZG und des SECO publiziert (u.a. [FAQ](#)).

Stadi Strasse

Der Pilot «Stadi Strasse» konnte Ende August erfolgreich gestartet werden. Die aktuell getestete Lösung ist ein Zwischenschritt. Sie erlaubt Auto-Importeuren, die benötigte Stammmnummer (Nachweis der Verzollung) selbstständig im ePortal (Chartera Output) zu beziehen und anschliessend auf das vorgedruckte Formular auszudrucken. Dadurch entfällt ein Gang zum Zollschanke. Bei jährlich mehr als 90'000 importierten Fahrzeugen ist die Zeitersparnis beträchtlich. Das BAZG kann die Daten jederzeit online einsehen und prüfen (Stadi). Das ASTRA und die kantonalen Strassenverkehrsämter können über den QR-Code (digitaler Ersatz für den bisherigen Zollstempel) ihrerseits ebenfalls prüfen, dass das Fahrzeug korrekt verzollt wurde. Mittelfristig sollen die Daten zwischen BAZG und ihnen durchgehend via Schnittstelle ausgetauscht werden.

Involvierung Wirtschaft / Arbeitsgruppen

Siehe Präsentation

Ausblick

Die nächsten Sitzungen der Begleitgruppe Wirtschaft finden an folgenden Daten statt, jeweils 09:30 bis 12:00 Uhr: 18.12.2023 (vor Ort in Bern, mit anschliessendem Apéritif), 29.02.2024 (Online, MS Teams).

Isabelle Emmenegger
Direktorin BAZG a.i

Für das Protokoll
Nicolas Rion

Fragen und Antworten

Frage Begleitgruppe Wirtschaft (aus dem Chat rauskopiert)	Antwort des BAZG
Amtsvereinbarung mit Österreich: Die Warenmeldungen werden auf CH-Seite auch im e-dec und nicht nur im Passar übermittelt, oder?	Für die Einfuhr werden die Warenmeldungen zuerst in e-dec, später in Passar übermittelt. Die Ausfuhr wird nur in Passar implementiert.
Bis wann ist klar, wie die künftige Warenmeldung Ausfuhr in Passar aussehen wird (Rubriken/Daten)?	Die Warenmeldung Ausfuhr ist definiert und entwickelt. Die Struktur und Inhalte sind in der technischen Doku abgebildet. Falls Muster eine WA A benötigt werden, können Sie sich gerne an Fredy Weissenbrunner per Mail wenden.
Ist auch eine Lösung analog e-dec web vorgesehen, damit Private wei- terhin ihre Anmeldungen selbst vor- nehmen können?	Für den Ersatz des e-dec web haben wir BAZG-intern ein Kick-off Meeting Anfang Oktober 2023 vereinbart. Sobald die Grundlagen geschaffen sind, werden wir informieren (inkl. Termine) und die Wirtschaftsbeteiligten mit einbeziehen.
Fragen in Zusammenhang mit der Aufhebung der Industriezölle Weitere Fragen und Antworten: FAQ	
Verzicht auf Ausscheidung ab 01.01.24 wie definiert?	Mischsendungen können wie bisher angemeldet werden, d.h. die nicht ausgeschiedenen Waren werden zusammen mit der Tarifposition mit dem höchsten Wert angemeldet.
Gibt es eine Übergangsfrist bei den Zolltarifnummer im 2024?	Nein, es gibt keine Übergangsfrist. Die neuen Zolltarifnummern sind ab 01.01.2024 zu verwenden.
Freipassabfertigung für zollfreie Wa- ren noch möglich?	Ja, sie ist weiterhin möglich.
Wurde zwischenzeitlich definiert, wel- che stat. Schlüssel bleiben und wel- che wegfallen ab 1.1.24? Wann wird die Datenlieferung diesbezüglich ak- tualisiert?	Ja, die Schlüssel sind seit Juli 2023 auf unserer Inter- netseite publiziert. Es fehlt lediglich die Konkordanz- liste "Tarifnummer/Schlüssel alt-neu". Diese Liste wird spätestens Ende September publiziert. Die Schlüssel- struktur kann jedoch noch Änderungen erfahren (z.B. in Folge der eventuellen Änderung der Automobilsteu- erverordnung auf den 1. Januar 2024 (Kap. 87)). Die endgültigen Versionen werden dann spätestens im De- zember 2023 aufgeschaltet.
Eine Lösung, Probleme mit benötig- ten präf. Ursprungsnachweisen zu entschärfen, wäre die Einführung von Langzeitlieferantenerklärungen in wichtigen FHA (z. B. mit der EU): Wurde diese Möglichkeit schon im BAZG/SECO diskutiert?	Diese Möglichkeit wurde bereits verwaltungsintern aber auch am Gemischten Zollausschuss CH-EU im Jahr 2022 diskutiert. Die EU sieht gewisse Umset- zungsschwierigkeiten, da es eine Abweichung vom PEM-Prinzip wäre (fehlende Rechtsgrundlage). Sie schlug vor, solche Vereinfachungen zu diskutieren, sollte das revidierte PEM-Übereinkommen in Kraft tre- ten.
Die Schlüssel der neuen Tarifnummer 01.01.24 wurden doch bereits kom- muniziert bzw. sind auf der Website verfügbar. Ändern die bereits publi- zierten noch mal?	Die Schlüsselstruktur kann noch Änderungen erfahren (z.B. in Folge der eventuellen Änderung der Automobil- steuerverordnung auf den 1. Januar 2024 (Kap. 87)). Die endgültigen Versionen werden dann spätestens im Dezember 2023 aufgeschaltet.
Weshalb soll erst nach der Veranla- gung auf die Original Präferenznach- weise verzichtet werden und nicht be- reits mit Kopien importiert werden?	Wie bis anhin kann die Veranlagung mittels Kopie er- folgen. Das Original muss nur auf Verlangen des BAZG innert nützlicher Frist vorgelegt werden können. Siehe Zirkular

	<p>Die Freihandelsabkommen sehen Originale vor. Die vollumfänglichen Kontrollen des BAZG können nur an Originalen vorgenommen werden, wofür es im Zweifelsfall die Möglichkeit haben muss, auf original Präferenznachweise anlässlich der Abfertigung zuzugreifen. Zudem kann die Sorgfaltspflicht des Deklaranten nur am Original vollumfänglich wahrgenommen werden.</p>
<p>Ab wann können die neuen Nummern und Schlüssel sicher ins System übernommen werden ohne dass später noch eine Aktualisierung kommt?</p>	<p>Die endgültigen Versionen werden spätestens im Dezember 2023 aufgeschaltet.</p> <p>Die Änderungen betreffend IZA sind bereits im e-dec Tarif Master Data vorhanden und können übernommen werden. Vorbehalten bleiben jedoch Änderungen betreffend andere Erlasse wie z.B. der Automobilsteuerverordnung. Wir schätzen, dass maximal 20 statistische Schlüssel noch Änderungen erfahren werden, wenn die Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektroautomobile per 01.01.2024 in Kraft tritt (betrifft nur Kapitel 87).</p>
<p>Einfuhr-Ursprungsnachweise: gilt die Erleichterung zur Aufbewahrungspflicht (Kopien) auch für die Rechnungserklärungen von nicht-Ermächtigten Ausführern (<= 6000 EUR/10300 CHF)?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Müssen ab 01.01.24 die neuen ZTN genutzt werden oder wie lange gelten die Aktuellen?</p> <p>Bei einer Zollanmeldung im Dezember und einer Verzögerung über den Jahreswechsel: Müssen die Zolllarifnummer geändert werden und die Zollanmeldung aktualisiert werden?</p>	<p>Für Veranlagungen bis und mit dem 31.12.2023 gelten die heutigen ZTN. Ab dem 1.1.2024 werden die neuen ZTN verwendet. Korrekturen die sich auf einen Zeitpunkt vor dem 31.12.2023 beziehen, benötigen die heute gültigen ZTN.</p>
<p>Was ist wenn bei der Abfertigung das Original noch fehlt?</p>	<p>Wie bis anhin kann die Veranlagung mittels Kopie erfolgen. Das Original muss nur auf Verlangen des BAZG innert nützlicher Frist vorgelegt werden können. Siehe Zirkular</p> <p>Für Waren, für die aufgrund des Industriezollabbau keine Zölle mehr geschuldet sind, kann auf eine präferenzielle Veranlagung und somit auf ein Ursprungszeugnis verzichtet werden. (Soll im Rahmen eines FHA der Ursprung weitergegeben werden (Durchhandel, Kumulation), kann anstelle der Veranlagungsverfügung (mit Präferenz) auch das ursprüngliche Ursprungszeugnis verwendet werden.)</p> <p>Für Waren der HS-Kapitel 1-24, für welche noch mehrheitlich Zölle geschuldet sind, muss u. U. eine provisorische Veranlagung erstellt werden (s. a. oben erwähntes Zirkular).</p>